

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1940001/015-2019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

23. Juli 2019

Betrifft

Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, Regierungsvorlage

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.07.2019

Ltg.-749/G-18-2019

G-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG 1977) wird berichtet:

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Im Rahmen der Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018, muss auch eine Anpassung der haushaltsrechtlichen Regelungen des NÖ Gemeindeärztegesetzes für Sanitätsgemeinden und für den Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs erfolgen.

Diesbezüglich sollen die für alle anderen Gemeindeverbände geltenden Regelungen ab 1. Jänner 2020 auch für Sanitätsgemeinden und den Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs übernommen werden.

Kompetenzlage

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 116a Abs. 4 B-VG und Art. 15 Abs. 1 B-VG.

EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015 in Kombination mit der dadurch notwendigen gesetzlichen Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts ist mit einem personellen Mehraufwand im Bereich der Gemeindeaufsicht zu rechnen, der mangels Erfahrung derzeit nicht bezifferbar ist. Der Mehraufwand resultiert aus den notwendigen internen und externen Schulungsmaßnahmen, einem zu erwartenden Anstieg von Anfragen und der Entwicklung einheitlicher Auslegungs- und Bewertungsregeln für das neue Haushaltssystem.

Mehrkosten der Sanitätsgemeinden ergeben sich allenfalls aus der Anschaffung neuer Buchhaltungsprogramme zur VRV 2015 sowie den dafür erforderlichen Schulungsmaßnahmen für die Bediensteten. Die Mehrkosten werden jedoch nur einen geringfügigen Teil an den Gesamtkosten der Gemeinden hinsichtlich der Umstellung auf die VRV 2015 betragen.

Konsultationsmechanismus

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Einspruchsrecht der Bundesregierung

Die beabsichtigte Änderung beinhaltet in den Verweisen der §§ 6 Abs. 1 und 47 auf § 30 NÖ Gemeindeverbandsgesetz iVm dem III. Hauptstück zur NÖ Gemeindeordnung 1973 Regelungen über die Aufnahme von Darlehen der Gemeindeverbände, weshalb der

Bundesregierung nach Beschlussfassung des NÖ Landtages vor Kundmachung der Novelle ein Einspruchsrecht gemäß § 14 iVm mit § 9 F-VG zukommt.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1 und 2 (§ 6 Abs. 1 und § 47):

Die vorgesehenen Änderungen sollen ab Jänner 2020 für die Sanitätsgemeinden und den Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs den erforderlichen haushaltsrechtlichen Übergang zu den Anforderungen der VRV 2015 ermöglichen. Die Bestimmungen berücksichtigen den enormen Zusatzaufwand bei Vollenwendung der VRV 2015 ab Jänner 2020 und sehen daher für Sanitätsgemeinden und den Pensionsverband die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes vor.

Zu Z. 3 (§ 56 Abs. 4):

Die Regelungen, die aufgrund der Anwendung der VRV 2015 erforderlich werden, treten so wie diese erst mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
W a l d h ä u s l
Landesrat